



Sachbearbeitung ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung  
Datum 24.10.2014  
Geschäftszeichen ZS/F Sch/De  
Vorberatung Hauptausschuss Sitzung am 13.11.2014 TOP  
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 19.11.2014 TOP  
Behandlung öffentlich GD 419/14

---

**Betreff:** Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm

**Anlagen:**  
Anlage 1: Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde und Sportwetten in Wettbüros in Ulm  
Anlage 2: Antrag 122 SPD-Fraktion vom 30.07.2014

**Antrag:**

1. Den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde und Sportwetten in Wettbüros in Ulm nach dem in Anlage 1 zu GD 419/14 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Heidi Schwartz

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, OB, RPA, ZD _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
<b>PRC:</b>			
<b>Projekt / Investitionsauftrag:</b>			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	25.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	10.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	-15.000 €
<b>MITTELBEREITSTELLUNG</b>			
<u>1. Finanzhaushalt 2014</u>		2014	
Auszahlungen (Bedarf):	€	<b>innerhalb</b> Fach-/Bereichsbudget bei <b>PRC</b>	€
Verfügbar:	€		
<b>Ggf. Mehrbedarf</b>	€	<b>fremdes</b> Fach-/Bereichsbudget <b>bei:</b> <b>PRC</b>	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2015 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## **1. Sachstand**

### **1.1. Ausgangslage**

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von den Gemeinden nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg ( KAG ) erhoben werden kann. Damit liegen auch die Verwaltungs- und Ertragshoheit bei den Gemeinden. Als einziges Bundesland in der BRD erhebt Bayern keine Vergnügungssteuer. Die Situation in Ulm ist deshalb auch geprägt von einem Betriebskostenvorteil der Betreiber mit einem Standort in Bayern.

### **1.2. Anträge**

Die SPD Fraktion (Antrag Nr. 122 SPD-Fraktion vom 30.07.2014) hat beantragt das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in sogenannten Wettbüros zu besteuern.

## **2. Erhebung einer neuen Steuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros**

### **2.1. Rechtliche Voraussetzungen**

Die Wettbürosteuer ist eine Unterform der Vergnügungssteuer:

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Rechtsrahmen für die Einführung kommunaler Steuern ist Art 105 Abs. 2a Grundgesetz:

- keine Gleichartigkeit zu bundesgesetzlich geregelten Steuern,
- Besteuerung eines besonderen, über den Aufwand für die allgemeine Lebensführung hinausgehenden Aufwands,
- örtliche Steuer.

Der Wetteinsatz für Sport- und Pferdewetten ist zweifellos ein finanzieller Aufwand, der über den allgemeinen und unerlässlichen Lebensbedarf hinausgeht. Wettbüros im Sinne der Vergnügungssteuer dienen nicht nur dazu Wetten anzunehmen. Es gibt in der Regel Getränke und Einrichtungsgegenstände wie Bildschirme, Tische, Stühle usw., welche die Möglichkeit bieten, sich dort aufzuhalten und das Wettereignis gemeinsam mitzuverfolgen und zu erleben.

Deshalb sind reine Annahmestellen von Lotto- und Toto-Wettscheinen nicht vergnügungssteuerpflichtig.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Prämissen für die Besteuerung von Wettbüros im Rahmen der Vergnügungssteuer erfüllt.

Auch der Städtetag Baden-Württemberg sieht die Voraussetzungen für eine Vergnügungssteuer für solche Wettbüros als erfüllt an.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen neuen Steuertatbestand in einer separaten Satzung ab 01.01.2015 neu zu regeln und nicht in die bestehende Vergnügungssteuersatzung aufzunehmen. Dadurch wird eine bessere Übersichtlichkeit, Einfachheit und eine klare Regelung für diese Steuertatbestände erreicht. Die Aufnahme des neuen Steuertatbestands dient dem Lenkungszweck und der Gleichbehandlung mit Spielhallen.

Die Regelung ist vom Gemeinderat zu beschließen. Sie ist als Anlage 1: Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde und Sportwetten in Wettbüros in Ulm beigefügt.

### **2.2. Städtevergleich in Baden-Württemberg**

Folgende Städte über 40 T EW in BW erheben eine Steuer auf Wettbüros:

Stadt	Seit	Steuersatz/qm	Anzahl Wettbüros	
			Bei Einführung	Aktuell
<b>Freiburg i.B.</b>	01.2013	100€ / 10qm	15	4
Fellbach	01.2012	100€ / 20qm	nicht bekannt	2
Friedrichshafen	01.2014	10€ / qm	nicht bekannt	4
Lahr	01.2014	100€ / 10qm	nicht bekannt	nicht bekannt
Ludwigsburg	07.2014	10€ / qm	5	3
Offenburg	07.2013	100€ / 10qm	4	2
<b>Mannheim</b>	<b>01.2015</b>	11,50€/qm		31
<b>Pforzheim</b>	01.2013	8€ / qm	5	5
Rastatt	01.2013	10€ / qm	7	6
Reutlingen	01.2011	200€ / 20qm	nicht bekannt	3
<b>Stuttgart</b>	01.2012	10€ / qm	50	28
Waiblingen	01.2013	100€ / 20qm	nicht bekannt	1

Stadtkreise sind fett gedruckt

Im Stadtgebiet **Ulm** gibt es derzeit **7** Wettbüros.

### 2.3. Besteuerungsgrundlagen

Die Verwaltung schlägt als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Wettbüros, wie auch in anderen Städten, die Fläche des benutzten Raumes der Wettbüros vor. Da die in einem Wettbüro erzielten Wetteinsätze nicht ohne weiteres festgestellt und überprüft werden können, erscheint eine Pauschalbesteuerung nach der Fläche als Ersatzmaßstab die bessere Lösung zu sein.

Die Verwaltung hält einen Steuersatz von 10 EUR je angefangene qm-Fläche für angemessen.

Die Verwaltung sieht vor nach Beschluss der Satzung alle Wettanbieter mit einem Schreiben über die Einführung des neuen Steuertatbestands zu informieren. Die neue Satzung wird diesem Schreiben beigelegt.

### **Geschätze Einnahmen**

Fläche pro Wettbüro geschätzt	30 qm
Steuersatz	10 €/qm
Steuer pro Wettbüro und Monat	300 €
Steuer pro Monat bei 7 Wettbüros	2.100€
<b>Jährliche Steuereinnahmen (brutto)</b>	<b>25.000 €</b>
./. Personalaufwand , Ersterfassung, Verwaltung	- 10.000 €
<b>Mehreinnahmen pro Jahr geschätzt (netto)</b>	<b>15.000 €</b>

## **3. Aktuelle Rechtsentwicklung**

### **3.1. Konzessionsverfahren**

Mit dem ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag von 2012 wurde die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in der BRD neu geregelt.

In einem engen Rahmen werden damit auch private Anbieter auf dem Wettmarkt zugelassen. Im Auftrag des Bundes werden derzeit in einem besonderen Verfahren durch das Land Hessen 20 Lizenzen, befristet bis zum 30.06.2019, an Wettanbieter vergeben.

In Baden-Württemberg können danach bis zu 600 Wettbüros zugelassen werden. Diese sollen sich möglichst gleichmäßig auf die 44 Stadt- und Landkreise verteilen. Rechnerisch würden danach auf Ulm 5 Wettbüros entfallen.

Mit der Vergabe der Konzessionen war nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe bis Mitte / Ende September 2014 zu rechnen. Zwischenzeitlich wurden die 20 Wettanbieter durch das Land Hessen ausgewählt und darüber informiert. Gegen diese Auswahl sind bereits Klagen bzw. Eilverfahren von den Benachteiligten eingelegt worden. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat in einem Eilverfahren einen sogenannten Hängebeschluss erlassen. Damit muss das Land Hessen das Vergabeverfahren zunächst stoppen und kann nicht, wie geplant, die 20 Konzessionen an die ausgewählten Wettanbieter vergeben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für Baden-Württemberg die zentral zuständige Behörde für alle Fragen rund um Wettbüros.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt und entzieht auch die Erlaubnisse für Wettbüros.

### **3.2. Rechtliche Unsicherheiten**

Die Wettbürosteuer der Stadt Kehl ist derzeit in einem Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in Mannheim anhängig. Die bisher in BW erlassenen Satzungen sind bis auf den Steuersatz identisch.

In dem Rechtsstreit werden auch die rechtliche Zulässigkeit der Steuer, die Fläche als Bemessungsgrundlage und der Steuersatz geprüft. Insofern besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Erhebung der Besteuerung von Wettbüros.